

A N T R A G

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „Vorgänge bei der Neunkircher Verkehrs GmbH (NVG)“

Der Landtag wolle beschließen:

Gemäß Artikel 79 der Verfassung des Saarlandes in Verbindung mit §§ 11 ff. des Gesetzes über den Landtag des Saarlandes wird ein Untersuchungsausschuss eingesetzt.

I. Zweck des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss hat die Aufgabe aufzuklären, ob politisch Verantwortliche, beteiligte Kommunen und Kommunalverbände und/oder deren Organe, soweit ihr Handeln der Staatsaufsicht unterliegt, im Rahmen ihrer Aufsichtsverantwortung bezüglich der Neunkircher Verkehrs GmbH (nachfolgend: NVG) rechtmäßig gehandelt haben oder unsachgemäße Erwägungen, zum Teil sogar aus eigener Beteiligung, zu einem Defizit an Kontrolle und Einfluss bezüglich der Vorgänge der Unternehmung geführt haben. Es soll auch untersucht werden, ob und inwieweit die Landesregierung ihre in verschiedenen Formen bestehende Staatsaufsicht über die NVG im Rahmen der geltenden Gesetze rechtmäßig und umfassend wahrgenommen hat oder ob widrigenfalls das Aufkommen der Unregelmäßigkeiten bei der NVG ermöglicht oder erleichtert wurde. Zweck des Ausschusses ist zudem, vorhandene Abläufe und Strukturen umfassend zu überprüfen, Verantwortlichkeiten festzustellen und strukturelle Fehleranfälligkeiten zu identifizieren.

II. Gegenstand des Untersuchungsausschusses

Es ist insbesondere aufzuklären,

1. Art, Umstände und Umfang der Kenntnis bzw. Beteiligung der Mitglieder des Aufsichtsrates, der Gesellschaftervertreter, der Geschäftsführung, des Betriebsrates der NVG sowie politischer Mandats- und Funktionsträger sowie Art, Umstände und Umfang der Einflussnahme durch die Vertretung im Unternehmen nebst dem installierten Beteiligungsmanagement bezüglich u.a. nachstehender Vorgänge / Vorwürfe innerhalb der NVG
 - in welchem Umfang und auf welcher tatsächlichen und rechtlichen Grundlage innerhalb der NVG Besitzstands- und persönliche Zulagen an Beschäftigte gezahlt wurden, ob hierfür hinreichende arbeitsvertragliche, tarifliche oder sonstige Grundlagen bestanden und wer diese Zahlungen veranlasst und gebilligt hat
 - in welchem Umfang sogenannte „Nuller-Rechnungen“ im Zusammenhang mit Fahrten erstellt oder geduldet wurden, wem diese Fahrten zugutekamen, welcher finanzielle Schaden hierdurch entstanden ist und ob darunter auch parteipolitische Nutznießer oder Gliederungen politischer Parteien waren
 - in welchem Umfang zu günstig ausgestellte Rechnungen (Scheinrechnungen) erstellt wurden und wem diese Fahrten zugutekamen, hier insbesondere Nutzung von NVG-Bussen durch Landesbehörden, Privatleute und saarländische Schulen
 - in welchem Umfang Sponsoring-Gelder zwischen 2020 und 2025 von Konten der NVG abgeflossen sind, auf welcher Grundlage dies geschah und ob einzelne Sponsoringmaßnahmen parteipolitisch motiviert oder begünstigt waren
 - aus welchen Gründen und auf wessen Veranlassung Beschäftigte der NVG entgeltlich auf externen Veranstaltungen und Anlässen, u.a. auf dem Weihnachtsmarkt in Neunkirchen und Zoo Neunkirchen eingesetzt werden, ob dies mit dem Gesellschaftszweck der NVG vereinbar ist und war und welcher finanzielle Schaden bzw. welche Fehlallokation öffentlicher Mittel hierdurch entstanden ist
 - in welchem Umfang sonstiges wirtschaftlich nachteiliges Leitungsverhalten an den Tag gelegt wurde

soweit dies der Staatsaufsicht unterliegt.

2. welche Umstände der Barzahlung von 5.000 Euro im August 2024 an den damaligen SPD-Ortsvereinsvorsitzenden bezüglich des "Storchenfestes" zugrunde lagen, wer diese Zahlung veranlasst, genehmigt, ausgeführt oder von ihr Kenntnis gehabt hat und ob es sich hierbei um eine zweckwidrige Verwendung von Unternehmensmitteln oder um eine Form unzulässiger Parteienfinanzierung gehandelt hat. Weiterhin ist zu prüfen, die Art und Weise wie die Spende in Besitz der maßgeblichen Gliederung der SPD gelangt ist bzw. wie die Behandlung der Spende durch die Gliederung erfolgt ist
3. Art, Umstände und Umfang des Einsatzes von Personal, Fahrzeugen oder sonstiger Sachmittel der NVG oder mit ihr verbundenen Stellen für firmenfremde Veranstaltungen oder Zwecke, insbesondere namentlich eine Fahrt des Oberbürgermeisters der Kreisstadt Neunkirchen zum SPD-Bundesparteitag im Januar 2025 durch zwei Angestellte der NVG sowie eine Rückfahrt vom Frankfurter Hauptbahnhof im Juli 2025 durch einen städtischen Fahrer, soweit dies der Staatsaufsicht unterliegt
4. ob und inwieweit Beschäftigte der NVG im Rahmen von Betriebsratswahlen oder Wahlen auf allen politischen Ebenen zu parteipolitischem Wohlergehen, zu Handlungen zugunsten der SPD gedrängt, genötigt oder mittelbar veranlasst wurden und welche Personen hierfür gegebenenfalls verantwortlich waren
5. ob und inwieweit Beschäftigte der NVG zum Eintritt in die SPD gedrängt wurden
6. ob und inwieweit es Bedrohungen von Mitarbeitern und systematisches Mobbing (System der Angst) gegeben hat
7. Art, Umstände und Umfang der Maßnahmen und Überprüfungen seitens der Finanzverwaltung in der Vergangenheit, u.a.
 - im Hinblick auf die steuerrechtliche Behandlung und Prüfung der Art und Umstände der Gewährung von Gratisfahrten sowie Zuwendungen und Sponsoringmaßnahmen an politisch nahestehende Personen oder Organisationen, z.B. der Neunkircher Kulturgesellschaft
 - im Hinblick auf die steuerrechtliche Behandlung und Prüfung der Art, Umfang und Ausgestaltung der über einen längeren Zeitraum gewährten persönlichen Zulagen oder sonstigen Vergütungsbestandteile an Beschäftigte der NVG
8. Art, Umstände und Umfang der Maßnahmen und Überprüfungen der Finanzverwaltung nach Bekanntwerden der Vorgänge bezüglich der NVG, insbesondere ob diese zur vollständigen Aufklärung geeignet waren und ob Unterlagen, insbesondere externe Gutachten oder Prüfberichte, vollständig und unverzüglich den zuständigen Behörden zugänglich gemacht wurden

9. Art, Umstände und Umfang der Maßnahmen und Überprüfungen seitens der Staatsaufsicht in der Vergangenheit, u.a.
 - durch das Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz des Saarlandes als Genehmigungsbehörde im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes gemäß §§ 54, 54 a PBefG
 - durch das Landesverwaltungsamt im Rahmen einer überörtlichen Prüfung gemäß §§ 123 ff. KSVG
10. Art, Umstände und Umfang der Maßnahmen und Überprüfungen seitens der Staatsaufsicht nach Bekanntwerden der Vorgänge bezüglich der NVG, insbesondere ob diese zur vollständigen Aufklärung geeignet waren und ob Unterlagen, insbesondere externe Gutachten oder Prüfberichte, vollständig und unverzüglich den zuständigen Aufsichtsbehörden und den Gremien des Unternehmens zugänglich gemacht wurden
11. zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und in welchem Umfang die Ministerpräsidentin, die Landesregierung und die nachgeordneten Behörden von den in Rede stehenden Vorgängen Kenntnis erlangt haben. Welche Maßnahmen, Bewertungen und Entscheidungen, einschließlich etwaiger Weisungen, Berichtspflichten und Abstimmungen zwischen den beteiligten Stellen sind hierauf erfolgt
12. ob und in welchem Umfang im Zusammenhang mit den Vorgängen bei der NVG
 - Anhaltspunkte für strafrechtlich relevantes Verhalten einzelner Verantwortlicher, Beteiligter oder Dritter bestehen,
 - zuständige Stellen Hinweise auf mögliche Straftaten ordnungsgemäß geprüft, dokumentiert und – soweit gesetzlich geboten – an die zuständigen Ermittlungsbehörden weitergeleitet haben
 - interne und externe Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung ergriffen wurden, insbesondere die Sicherung relevanter Unterlagen, elektronischer Kommunikation und Entscheidungsgrundlagen, die Befragung beteiligter Personen sowie die Zusammenarbeit mit Staatsanwaltschaft, Polizei und sonstigen Kontrollinstanzen
 - die bislang getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die erhobenen strafrechtlichen Vorwürfe umfassend aufzuklären und strafrechtliche Verantwortlichkeiten festzustellen.

III.

Die Landesregierung wird ersucht zu veranlassen, dass alle von dem Untersuchungsausschuss und seinen etwaigen Unterausschüssen zu vernehmenden Bediensteten des Landes sowie, soweit rechtlich möglich, Bedienstete nachgeordneter Behörden und der Kommunalaufsicht im Rahmen der Gesetze von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit entbunden werden.

Soweit erforderlich, sind dem Untersuchungsausschuss Akteneinsicht und Zugang zu den bei Landesbehörden vorhandenen Unterlagen zu gewähren.

B e g r ü n d u n g

Bei der Neunkircher Verkehrs GmbH stehen schwerwiegende Vorwürfe im Raum, die weit über bloße Unregelmäßigkeiten im Geschäftsbetrieb hinausgehen. Nach dem zugrunde liegenden Antrag verdichten sich Anhaltspunkte dafür, dass über Jahre hinweg Unternehmensmittel, Personal und organisatorische Strukturen in einer Weise eingesetzt wurden, die nicht allein auf individuelles Fehlverhalten, sondern auf ein verfestigtes Geflecht aus mangelnder Kontrolle, personeller Verflechtung und parteipolitischer Begünstigung hindeuten.

Die NVG ist ein kommunales Unternehmen der Daseinsvorsorge. Über die 100%-Beteiligung an der Verkehrs- und Energiebeteiligungsgesellschaft der Kreisstadt Neunkirchen hält die beteiligte Stadt Neunkirchen 60 % der Unternehmensanteile an der NVG, die restliche Beteiligung erfolgt durch den Landkreis Neunkirchen.

Durch die Auslagerung öffentlicher Aufgaben aus der Verwaltung heraus verändern sich die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der beteiligten kommunalen Träger. Auf dem Gebiet der Organisationsprivatisierung der kommunalen Daseinsvorsorge enthält das Kommunalselbstverwaltungsgesetz daher eine Vielzahl von Bestimmungen, die einer unkontrollierten „Flucht ins Privatrecht“ entgegenzutreten und Anforderungen an das gesellschaftsrechtliche Engagement der Gemeinden stellen. Öffentliche Unternehmen bestehen ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Zwecke. Kommunale Gebietskörperschaften nehmen daher gegenüber ihren Beteiligungsunternehmen stets eine Doppelrolle ein: Auf der einen Seite haben sie als Unternehmenseigner stets den Substanzerhalt und die wirtschaftliche Effizienz im Auge zu behalten, als Aufgabenträger steht dagegen die angemessene Einflussnahme zur Wahrung des Gemeinwohls im Mittelpunkt der Beteiligungssteuerung.

Die Einflussnahme durch die Vertretung im Unternehmen und das installierte Beteiligungsmanagement der beteiligten kommunalen Träger unterliegt der Staatsaufsicht. Gemäß Urteil des Oberverwaltungsgerichtes des Saarlandes

vom 03.04.1987, Az. 2 W 129/87, kann das Landesparlament einen Untersuchungsausschuss in Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung einsetzen, soweit das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden durch die Staatsaufsicht eingeschränkt ist.

Die bisher öffentlich bekannten Informationen reichen nicht aus, um Verantwortlichkeiten, Entscheidungsketten, Wissensstände und etwaige politische Einflussnahmen vollständig aufzuklären. Gerade dann, wenn der Verdacht besteht, dass öffentliche oder kommunal beherrschte Strukturen zugunsten parteipolitischer Netzwerke, persönlicher Vorteile oder sachfremder Zwecke genutzt wurden, ist umfassende parlamentarische Aufklärung geboten.

Es ist Aufgabe des Landtages, diese Vorgänge umfassend aufzuklären, politische Verantwortlichkeiten sichtbar zu machen und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass vergleichbare Missstände künftig verhindert werden. Ein Untersuchungsausschuss ist hierfür das geeignete parlamentarische Instrument.

Weitere Begründung:

Erfolgt mündlich.